

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 23.06.2022

Nr. 72

### Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
  
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
  - 621 Samtgemeinde Lachendorf, Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16)
  
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
  - 627 Kommunale Klimaschutzgesellschaft Landkreis Celle gemeinnützige GmbH, Jahresabschluss 2021
  
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Samtgemeinde Lachendorf, Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16)

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt GA 3, von Umspannanlage (UA) Lüstringen- nach Punkt (Pkt.) Königsholz bestehend aus Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4210 (110-kV und 380-kV) vom Pkt. Königsholz-Kabelübergabestation (KÜS) Steingraben, der KÜS Steingraben, Stations-Nr. 01232, dem 380-kV-Höchstspannungskabel, Bl. 4252 von der KÜS Steingraben-UA Lüstringen sowie dem Rückbau der 110-/220-kV-Leitung Bl. 2310 und dem teilweisen Rückbau/Neubau bzw. Änderung der 30-/110-kV-Leitung Bl. 1123, der 110-kV-Leitung Bl. 0226, der 110-/220-kV-Leitung Bl. 2476 und der 110-kV-Leitung Bl. 0768

I.

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die unbedingte UVP-Pflicht erstreckt sich allerdings nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die Freileitung.

Die Amprion GmbH hat für das Erdkabel das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Ein UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Gesamtprojekt beinhaltet den Neubau einer ca. 70 km langen Höchstspannungsleitung zwischen Gütersloh (Nordrhein-Westfalen) und Wehrendorf in Niedersachsen. Das in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) unter der Nummer 16 festgelegte Leitungsvorhaben umfasst insgesamt vier Genehmigungsabschnitte. Hiervon verlaufen zwei auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW): GA 1 und GA 2; sowie zwei auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen: der antragsgegenständliche GA 3 vom Pkt. Königsholz an der Landesgrenze zu NRW bis zur Umspannanlage Lüstringen mit einer Länge von ca. 25,5 km sowie der GA 4, der Gegenstand eines eigenen Planfeststellungsverfahrens sein wird.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kerßenbrock, Wellingholzhausen, Peingdorf und Vessendorf in der Stadt Melle, in den Gemarkungen Bissendorf, Holte-Sünsbeck, Natbergen, Stockum-Gut und Uphausen-Eistrup in der Gemeinde Bissendorf, in den Gemarkungen Allendorf, Borgloh-Wellendorf, Ebbendorf, Uphöfen in der Gemeinde Hilter, in den Gemarkungen Schinkel, in der Gemarkung Voxtrup in der Stadt Osnabrück sowie in der Gemarkung Holsten-Mündrup in der Stadt Georgsmarienhütte sowie nur für Zuwegungen in der Gemarkung Aschen in der Stadt Dissen beansprucht. Für Ersatzaufforstungsmaßnahmen außerhalb des Trassenverlaufs werden Grundstücke in der Gemarkung Scharmbeck der Gemeinde Faßberg, Baven und Oldendorf in der Gemeinde Südheide, Hohnebestel und Langlingen der Gemeinde Langlingen in der Samtgemeinde Flotwedel, Hohne der Gemeinde Hohne in der Samtgemeinde Lachendorf und Eversen in der Stadt Bergen beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst:

Errichtung und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf – Lüstringen im Genehmigungsabschnitt 3 zwischen dem Pkt. Königsholz an der Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (Stadt Melle) und der UA Lüstringen (Stadt Osnabrück). Die Höchstspannungsleitungsverbindung soll auf Grundlage des durch das EnLAG vorgegebenen Pilotcharakters auf einer Strecke von ca. 25,5 km als Kombination aus Freileitung und Teilerdverkabelung (TEV) umgesetzt werden. Die TEV wird als Pilotstrecke auf einer Länge von ca. 8,9 km realisiert.

Für die Verbindung von Freileitung und Erdkabel ist eine sogenannte Kabelübergabestation (KÜS) erforderlich, die den Übergang der Stromleiter in das Erdreich sicherstellt.

Gleichzeitig werden im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens mehrere Rückbau- und Teilrückbaumaßnahmen sowie Änderungen beantragt:

Insgesamt gliedert sich das Projekt GA 3 zwischen dem Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) und der UA Lüstringen in insgesamt acht Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel.

Die Maßnahme I stellt die Fortführung der in den nordrhein-westfälischen Abschnitten GA 1 (UA Gütersloh – Pkt. Hessel) und GA 2 (Pkt. Hessel - Pkt. Königsholz) ebenfalls als Bl. 4210 bezeichneten Freileitung dar. An der Landesgrenze am Pkt. Königsholz werden aus NRW zwei 380-kV- und zwei 110-kV-Stromkreise übergeben und auf dem Neubau Richtung Nordwesten bis zur KÜS Steingraben bzw. Pkt. Steingraben weitergeführt.

Die KÜS Steingraben (Stations-Nr. 01232) beschreibt die Maßnahme II und dient dem Systemübergang zwischen Freileitung und Erdkabel.

Das Erdkabel Bl. 4252 zwischen der KÜS Steingraben und der UA Lüstringen ist die Maßnahme III und umfasst zwei 380-kV-Stromkreise.

Die 380-kV-Stromkreise von der Landesgrenze bis zur UA Lüstringen der Maßnahmen I bis III dienen dazu, die bestehende 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2310 zu ersetzen.

Der Rückbau der Bl. 2310 beschreibt die Maßnahme IV. Die Bestandsleitung Bl. 2310 trägt heute den zu ersetzenden 220-kV-Stromkreis und einen 110-kV-Stromkreis.

Die Maßnahme V beschreibt die Anpassungen an der 110-kV-Hochspannungsleitung Bl. 0226. Im Bereich Allendorf knüpft im Bestand die zwei 110-kV-Stromkreise tragende Bl. 0226 an die 110-kV-Stromkreise der Bl. 2310 und der Bl. 1123 an. Zukünftig wird diese Anknüpfung der 110-kV-Stromkreise ca. 700 m weiter östlich am Pkt. Allendorf Ost an der neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. Rückbau 110-/220-kV-Freileitung, Bl. 2310 4210 stattfinden. Auf diesen ca. 700 Metern (räumliche Distanz zwischen Pkt. Allendorf und Pkt. Allendorf Ost) wird die Bl. 0226 zurückgebaut und für die Anknüpfung an die neue Bl. 4210 ein neuer 110-kV-Mast am Pkt. Allendorf Ost errichtet.

In der KÜS Steingraben werden von den auf der neuen Freileitung Bl. 4210 geführten zwei 380-kV- und zwei 110-kV-Stromkreisen nur die beiden 380-kV-Stromkreise verkabelt. Die beiden 110-kV-Stromkreise werden an dem im Nahbereich der KÜS Steingraben liegenden Pkt. Steingraben auf die bestehende 30-/110-kV-Freileitung Bl. 1123 ab- und in nördlicher Richtung bis zur UA Lüstringen als Freileitung weitergeführt. Derzeitig werden auf der Bl. 1123 ein 110-kV- und abschnittsweise ein 30-kV-Stromkreis geführt, die dann zukünftig durch die beiden am Pkt. Steingraben von der Bl. 4210 abgeführten 110-kV Stromkreise ersetzt und bis zum Pkt. Voxtrup Süd auf der 110-kV-Spannungsebene betrieben werden. Südlich des Pkt. Steingraben muss das bis zum Pkt. Allendorf parallel zur Bl. 2310 verlaufende Teilstück der Bl. 1123 zurückgebaut werden, da die Bl. 1123 in Teilen im zukünftigen Trassenraum der geplanten Leitung steht. Die Anpassungen der Bl. 1123 werden in der Maßnahme VI zusammengefasst.

Im Bereich Pkt. Voxtrup Süd enden derzeit die Bestandsleitungen der Bl. 2310 und Bl. 1123 und übergeben die Stromkreise an die Bl. 2476 und Bl. 0089, die diese bis in die UA Lüstringen einführen. Durch den Rückbau der Bl. 2310, von der aus die beiden Stromkreise auf die Bl. 2476 heute umgelegt werden, werden dann auf der Bl. 2476 die Gestängeplätze dieser beiden Stromkreise frei. Diese werden zukünftig von den 110-kV-Stromkreisen der angepassten Bl. 1123, die dann am Pkt. Voxtrup Süd auf die Bl. 2476 umgelegt wird, weiter genutzt. Dadurch entsteht zwischen der Landesgrenze und der UA Lüstringen über die Bl. 4210, Bl. 1123 und Bl. 2476 eine durchgehende Verbindung von zwei 110-kV-Stromkreisen. Die nötigen Anpassungen an der Bl. 2476 stellen die Maßnahme VII dar.

Durch die Umlegung der beiden 110-kV-Stromkreise der angepassten Bl. 1123 auf die Bl. 2476 kommt es zu Minderabständen der einzelnen Leiterseile auf einem Spannfeld der Bl. 0768, die am Pkt. Voxtrup Süd ebenfalls zwei 110-kV-Stromkreise an die Bl. 2476 übergibt. Um diese Minderabstände zu vermeiden, werden die Leiterseile eines 110-kV-Stromkreises der Bl. 0768 in diesem Spannfeld ausgetauscht und mit angepasster Zugspannung neu verlegt. Diese Anpassung der Bl. 0768 beschreibt die Maßnahme VIII.

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung wird anstelle des bisherigen Mastes Nr. 52 der Bl. 2310 ein Provisorium (Mast P 52) im bestehenden Schutzstreifen hergestellt.

Der vorliegende Plan enthält:

- Kurzanleitung zur Handhabung und Ergebnisse der Planfeststellungsunterlagen
- Erläuterungen zum Vorhaben mit Erläuterungsbericht und Variantenvergleich
- Übersichtsplan vom Gesamtvorhaben, Übersichtsplan mit Blattsnitten von der Freileitung Neubau, Übersichtsplan des Provisoriums, Übersichtsplan Rückbau, Übersichtsplan Kabel Neubau und EMF-Pläne
- Freileitungsmaßnahmen mit Schemazeichnungen der Maste, Masttabellen (Masttabelle Bl. 4210, Masttabelle Bl. 0226, Masttabelle Bl. 1123, Masttabelle Bl. 2476, Masttabelle Bl. 0768, Masttabelle Bl. 2310 (Provisorium)), Prinzipzeichnungen der geplanten Fundamente, Fundamenttabellen (Fundamenttabelle Bl. 4210, Fundamenttabelle Bl. 0226, Fundamenttabelle Bl. 1123),
- Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210, Bl. 0226, Lagepläne Zubeseilung Freileitung Bl. 2476, Lagepläne Umbeseilung Freileitung Bl. 0768, Lagepläne Provisorium Freileitung Bl. 2310, Übersichtspläne Demontage Freileitungen Bl. 2310, Bl. 1123, Bl. 0226 und Bl. 2476
- Teilerdverkabelungsmaßnahme mit Regelpläne (Übersicht offene und geschlossene Verlegung), Kreuzungsregelprofile, Kreuzungsprofile, Darstellung Muffen/Cross-Bonding-Station, Technische Lagepläne (Querschnitt und Längsschnitt mit Lageplanausschnitt), Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252
- Kabelübergabestation (KÜS) Steingraben mit Schemazeichnung KÜS, Schemazeichnung Portal, Schemazeichnung Drosseln, Schemazeichnung Notstromanlage, Schemazeichnung Gebäude, Schemazeichnung Anlagenzaun, Lageplan Neubau KÜS Steingraben, Bauantragsunterlagen KÜS Steingraben mit Genehmigungsplänen, ergänzende Unterlagen Drosselspulen
- Rechtserwerbsregister mit Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210, Bl. 0226 und Bl. 1123, Leitungsrechtsregister Zubeseilung Freileitung Bl. 2476, Leitungsrechtsregister Umbeseilung Freileitung Bl. 0768, Leitungsrechtsregister Provisorium Freileitung Bl. 2310, Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252, Rechtserwerbsregister Neubau KÜS Steingraben
- Kreuzungsverzeichnis Neubau Freileitung Bl. 4210, Bl. 0226, Bl. 1123, Kreuzungsverzeichnis Zubeseilung Freileitung Bl. 2476, Kreuzungsverzeichnis Umbeseilung Freileitung Bl. 0768, Kreuzungsverzeichnis Provisorium Freileitung Bl. 2310, Kreuzungsverzeichnis Neubau Erdkabel Bl. 4252
- Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV mit Immissionsschutzbericht, EMF-Betrachtungen Karten, Hochfrequenzsummation, Winfield Zertifikat
- Gutachten und Fachbeiträge mit Geräuschgutachten, Waldfunktionenkartierung, Archäologischer Fachbeitrag, Fachbeitrag Ökologische Auswirkungen von Bodenerwärmungen durch Erdkabel, Bodenschutzkonzept, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Hydrologischer Fachbeitrag,
- Wasserrechtliche Anträge mit Überblick wasserrechtliche Anträge
- Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage
- Umweltstudie mit Allgemeinverständliche Zusammenfassung, UVP-Bericht inklusive des Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit den Maßnahmenblättern zum LBP, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura 2000-Vorprüfung

Im Umfeld der geplanten Leitung befinden sich die FFH-Gebiete „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE-3813-331), „Else und obere Hase“ (DE-3715-331) sowie „Östlicher Teutoburger Wald“ (DE-4017-301).

Ein betroffener FFH-Teilbereich gehört zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ und liegt zwischen Wellingholzhausen und Dissen a.T.W. Die zurückzubauende 110-/220-kV-Bestandsleitung (Bl. 2310) und die geplante 110-/380-kV-Freileitung (Bl. 4210) queren hier im Bereich der L94 Dissener Straße das FFH-Gebiet. Beide jeweils südlich und nördlich der L94. Die neu zu errichtenden Masten 75A und 75 befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes, ebenso wie die zurückzubauenden Masten 65 und 66. Für den Seilzug müssen im Rahmen des Rück- und Neubaus Gerüststellflächen eingerichtet werden, von denen zwei Flächen nördlich der L94 geplant sind und somit randlich im FFH-Gebiet liegen. Der Schutzstreifen der neuen Freileitung überspannt das FFH-Gebiet.

Die Zuwegung zu den Masten 69, 70 und 71 verläuft im FFH-Gebiet entlang der Hase und soll im Bereich eines bestehenden Weges realisiert werden (Haseweg/ Puschkental).

Das FFH-Gebiet DE-3715-331 „Else und Obere Hase“ grenzt westlich von Wellingholzhausen unmittelbar an das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ an, ist jedoch ca. 230 m von der nächstgelegenen Zuwegung entfernt.

Das FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ liegt auf nordrhein-westfälischer Seite etwa 370 m südlich von Pkt. Königsholz (vgl. Abbildung 3) und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes. Es ist in seinen Abgrenzungen identisch mit dem Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Die nächstgelegenen Baustellenzufahrten verlaufen in einer Entfernung von ca. 400 m nördlich des FFH-Gebietes entlang des Hasewegs und nördlich des Steinbachs.

Die vorgenannten Gebiete werden von dem Vorhaben nicht beansprucht.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

## II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

04.07.2022 bis zum 03.08.2022 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303 (Frau Kaiser, 05145/970144, Agnes.Kaiser@Lachendorf.de): montags bis freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, zusätzlich montags und donnerstags 14.00 Uhr - 17.30 Uhr nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „380-kV-Leitung EnLAG 16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 05.09.2022 schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache unter o.g. Kontaktdaten - zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 04.07.2022 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Südheide ([www.lachendorf.de](http://www.lachendorf.de)) eingesehen werden.

Samtgemeinde Lachendorf, den 23.06.2022

Britta Suderburg  
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kommunale Klimaschutzgesellschaft Landkreis Celle gemeinnützige GmbH, Jahresabschluss 2021

Die Gesellschafterversammlung der Kommunalen Klimaschutzgesellschaft Landkreis Celle gemeinnützige GmbH in der Gesellschafterversammlung vom 15.06.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst:

„Den versandten Beschlussvorschlägen

[...]

Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresabschluss der KKC für das Geschäftsjahr 2021 wie vorgelegt festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt, dem Geschäftsführer Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

wird einstimmig zugestimmt.

[...]“

AKTIVA	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
<hr/>		
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen		
ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.183,40	2.913,06
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	958,14	672,76
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.447.848,63	1.319.569,67
<hr/>		
	<hr/>	<hr/>
	1.451.990,17	1.323.155,49

PASSIVA	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00	26.000,00
II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
B. Verbindlichkeiten		
I. Klimaschutzfonds	1.425.990,17	1.297.155,49
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	0,00
	<u>1.451.990,17</u>	<u>1.323.155,49</u>

Die FB-Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, hat mit Datum vom 23.02.2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 der Kommunale Klimaschutzgesellschaft Landkreis Celle gemeinnützige GmbH, Celle, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden am 23. Februar 2022 den folgenden den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kommunale Klimaschutzgesellschaft Landkreis Celle gemeinnützige GmbH, Celle

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunale Klimaschutzgesellschaft Landkreis Celle gemeinnützige GmbH, Celle, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunale Klimaschutzgesellschaft Landkreis Celle gemeinnützige GmbH, Celle, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

[...]“



Hannover, den 23. Februar 2022

FB-Audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nico Rühmkorb  
Wirtschaftsprüfer“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat mit Schreiben vom 16.03.2022 folgendes mitgeteilt:

„[...]“

Ergänzende Bemerkungen nach § 32 Abs. 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) zum Prüfbericht ergeben sich nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021.“

Celle, 23.06.2022

Arno Meyer

Geschäftsführer

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN